

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen** des Beherbergungsbetriebes Alte Lübber Volksschule der UDL gGmbH, Hauptstr. 165, 32479 Hille

## **§ 1 Geltungsbereich**

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge über die mietweise Überlassung von Zimmern oder einzelnen Betten zur Beherbergung sowie für den Kunden erbrachten weiteren Leistungen und Leistungen der Alten Lübber Volksschule.
2. Geschäftsbedingungen des Kunden finden nur Anwendung, wenn dies vorher ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde

## **§ 2 Abschluss des Beherbergungsvertrags**

1. Mit der Buchung, die mündlich, schriftlich, telefonisch, per Telefax, über das Internet oder per E-Mail erfolgen kann, bietet der Gast dem Beherbergungsbetrieb den Abschluss eines Beherbergungsvertrages verbindlich an.
2. Der Beherbergungsvertrag zwischen dem Gast und dem Beherbergungsbetrieb kommt mit dessen Buchungsbestätigung zustande. Sie bedarf keiner bestimmten Form, kann insbesondere telefonisch erfolgen.
3. Die Buchung erfolgt durch den buchenden Gast auch für alle in der Buchung mit aufgeführten Personen, für deren Vertragsverpflichtungen der buchende Gast wie für seine eigenen Verpflichtungen einsteht, sofern der buchende Gast nicht ausdrücklich erklärt, für die Erfüllung der Verpflichtungen der mitreisenden Gäste nicht selbst einzustehen. Für diesen Fall kommt der Beherbergungsvertrag nur mit dem buchenden Gast selbst zustande. Die in der Buchungsanfrage mit aufgeführten Personen müssen für diesen Fall selbst einen eigenständigen Gastaufnahmevertrag mit dem Beherbergungsbetrieb abschließen.

## **§ 3 Reservierungen**

1. Unverbindliche Reservierungen, die den Gast zum kostenlosen Rücktritt berechtigen, sind nur bei entsprechender ausdrücklicher Vereinbarung mit dem Beherbergungsbetrieb möglich.
2. Ist eine solche Vereinbarung nicht getroffen worden, so führt die Buchung grundsätzlich zu einem für den Beherbergungsbetrieb und den Gast rechtsverbindlichen Vertrag.
3. Ist eine unverbindliche Reservierung vereinbart, so hat der Gast bis zum vereinbarten Zeitpunkt dem Beherbergungsbetrieb Mitteilung zu machen, falls die Reservierung als verbindliche Buchung behandelt werden soll. Geschieht dies nicht, entfällt die Reservierung ohne weitere Benachrichtigungspflicht. Erfolgt die Mitteilung zur Buchung, so kommt die Buchung zustande.

## **§ 4 Preise / Leistungen**

1. Mit dem Beherbergungsbetrieb vereinbart der Gast die Unterkunftspreise ausgehend von der jeweils aktuellen Preiszusammenstellung, und zwar für Übernachtung, für Verpflegung, für sonstige Leistungen, insbesondere Tagungsgebühren usw.. Die gebuchten Einzelleistungen ergeben sich aus der dem Vertrag als Anlage beigefügten Leistungszusammenstellung, die Gegenstand des Vertrages ist.

2. Werden keine Einzelvereinbarungen abgeschlossen, gilt das vom Beherbergungsbetrieb zum Zeitpunkt des Abschlusses des Beherbergungsvertrages aufgestellte Leistungsangebot mit den sich daraus ergebenden einzelnen Leistungen und dafür zu entrichtenden Preisen.

### **§ 5 Bezahlung**

1. Soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, kann der Beherbergungsbetrieb nach erfolgter Buchungsbestätigung (Zugang der Buchungsbestätigung beim Gast in mündlicher, schriftlicher oder elektronischer Form) bei Buchungen, die mindestens 14 Tage vor dem Aufenthaltsbeginn erfolgen, innerhalb von 7 Tagen nach Buchung eine Anzahlung in Höhe von 12 % des Gesamtaufenthaltspreises pro Person verlangen.
2. Bei Buchungen, die kürzer als 14 Tage vor Aufenthaltsbeginn erfolgen, ist die Anzahlung sofort zu entrichten.
3. Soweit der Beherbergungsbetrieb zur vertragsgemäßen Leistungserbringung bereit und in der Lage ist, besteht ohne vollständige Leistung der, ggf. bei Ankunft zu bezahlenden Anzahlung, kein Anspruch des Gastes auf Inanspruchnahme der vertraglich vereinbarten Leistung.
4. Die gesamte Restzahlung einschließlich aller Neben- und Verbrauchskosten ist spätestens am Tage der Abreise an den Beherbergungsbetrieb zu bezahlen.
5. Bei Aufenthalten, die länger als 7 Tage dauern, ist der Beherbergungsbetrieb berechtigt, Zwischenabrechnungen für zusätzlich – insbesondere vor Ort – gebuchte oder in Anspruch genommene Leistungen oder verbrauchsabhängige Kosten gemäß den vertraglichen Vereinbarungen vorzunehmen, welche sofort zahlungsfällig sind.

### **§ 6 Rücktritt**

1. Der Abschluss des Gastaufnahmevertrages verpflichtet beide Vertragspartner zur Erfüllung des Vertrages, unabhängig von der Art des Buchungsweges und der Dauer des Aufenthaltes. Ein allgemeines, kostenfreies gesetzliches Kündigungs- oder Widerrufsrecht des Gastes bezüglich des abgeschlossenen Beherbergungsvertrages ist grundsätzlich ausgeschlossen, wenn dieser die gebuchte Unterkunft aus Gründen, die in seiner Risikosphäre liegen, nicht nutzen kann.
2. Tritt der Gast den Aufenthalt ohne Vorliegens eines ihn zum Rücktritt oder zur Kündigung berechtigenden, im Verantwortungsbereich des Beherbergungsbetriebes liegenden Grundes nicht an oder beendet er den Aufenthalt vorzeitig, bleibt der Anspruch des Beherbergungsbetriebes auf Bezahlung des vereinbarten oder betriebsüblichen Aufenthaltspreises einschließlich des Verpflegungsanteils bestehen.
3. Der Betreiber des Beherbergungsbetriebes hat sich jedoch eine anderweitige Verwendung der Unterkunft, um die er sich nach Treu und Glauben zu bemühen hat, und ersparte Aufwendungen auf den Erfüllungsanspruch anrechnen zu lassen.
4. Die Rechtsprechung erkennt an, dass die ersparten Aufwendungen vom Beherbergungsbetrieb bei Übernachtung mit Frühstück pauschal mit 20 %, bei Übernachtung mit Halbpension pauschal mit 30 %, bei Übernachtung mit Vollpension pauschal mit 40 % des vereinbarten Gesamtpreises angesetzt werden können.
5. Statt Erfüllung kann der Inhaber des Beherbergungsbetriebes pauschale Stornogebühren in der nachfolgenden Höhe verlangen (jeweils in % des vereinbarten Unterkunftspreises):

### **Zimmerleistungen**

- Rücktritt 90-180 Tage vor Reiseantritt/Seminarbeginn: 20 % des Übernachtungspreises
- Rücktritt 89 Tage vor Reiseantritt/Seminarbeginn: 50 % des Übernachtungspreises
- Rücktritt 42 Tage vor Reiseantritt/Seminarbeginn: 70 % des Übernachtungspreises
- Rücktritt 21 Tage vor Reiseantritt/Seminarbeginn sowie Nichtantritt der volle Übernachtungspreis zu zahlen.

6. Dem Gast bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Beherbergungsbetrieb höhere Aufwendungen erspart wurden. In diesem Fall ist der Gast nur zur Bezahlung des entsprechend geringeren Betrages verpflichtet.
7. Die Absage der Buchung ist an den Beherbergungsbetrieb zu richten und sollte im Interesse des Gastes schriftlich erfolgen.

### **§ 7 Haftung des Beherbergungsbetriebes**

1. Die vertragliche Haftung des Beherbergungsbetriebes für Schäden, die nicht Körperschäden sind (einschließlich der Schäden wegen Verletzung vor-, neben- und nachvertraglicher Pflichten) ist auf den dreifachen Aufenthaltspreis beschränkt, soweit ein Schaden des Gastes vom Beherbergungsbetrieb weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder soweit der Beherbergungsbetrieb für einen dem Gast entstandenen Schaden allein wegen Verschuldens eines Erfüllungsgehilfen verantwortlich ist.
2. Eine etwaige Gastwirtschaftung des Beherbergungsbetriebes für eingebrachte Sachen gem. §§ 701 ff. BGB bleibt durch diese Regelung unberührt.
3. Der Beherbergungsbetrieb haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen usw.) und die ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet sind.
4. Ein Rücktritt und / oder eine Kündigung des Gastes ist nur bei erheblichen Mängeln der Leistung des Beherbergungsbetriebes zulässig und nur dann gerechtfertigt, soweit der Beherbergungsbetrieb nicht innerhalb einer ihm vom Gast gesetzten angemessenen Frist eine zumutbare Abhilfe vorgenommen hat.

### **§ 8 An- und Abreiszeiten**

1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, steht die gebuchte Unterkunft ab 16.00 Uhr des Anreisetages zur Verfügung. Bei einer Ankunft nach diesem Zeitpunkt ist der Gast verpflichtet, den Beherbergungsbetrieb hiervon rechtzeitig zu unterrichten. Unterbleibt dieses, ist der Beherbergungsbetrieb berechtigt, die Unterkunft bei einer Übernachtung zwei Stunden danach, bei mehreren Übernachtungen am Folgetag nach 12.00 Uhr anderweitig zu belegen.
2. Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist die Unterkunft am Abreisetag bis 9.00 Uhr zu räumen.

### **§ 9 Rechtsanwalt und Gerichtsstand**

1. Gerichtsstand für Klagen des Gastes gegen den Beherbergungsbetrieb ist ausschließlich der Sitz des Beherbergungsbetriebes.
2. Auf das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen dem Beherbergungsbetrieb und Gästen, die keinen allgemeinen Wohn- oder Geschäftssitz in Deutschland haben, findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

3. Soweit vereinbart ist, dass der Gast den Gesamtpreis nach Aufenthaltsende am Ort des Beherbergungsbetriebes an diesen zu entrichten hat, ist Gerichtsstand für Klagen des Beherbergungsbetriebes auf Zahlung des Aufenthaltspreises und der Nebenkosten der Sitz des Beherbergungsbetriebes.
4. Für Klagen des Beherbergungsbetriebes gegen Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Recht oder Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland haben oder die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird der Sitz des Beherbergungsbetriebes als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart.

### **§ 10 Salvatorische Klausel**

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen der vorstehenden Regelungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsteile, eine Regelung zu vereinbaren, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsteile mit der unwirksamen Regelung gewollt haben. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.